



1.1.2022

---

# Hinweise zur Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln in die Schweiz

(Parallelimporte)

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Vorgehen</b> .....	<b>4</b>
3.1	Vorschlag für die Aufnahme eines PSM in die Liste .....	4
3.2	Bewilligungsverfahren.....	4
<b>4.</b>	<b>Einfuhr von PSM</b> .....	<b>5</b>
4.1	Welche PSM sind für den Parallelimport zugelassen?.....	5
4.2	Import zum Eigengebrauch .....	5
4.2.1	Generaleinfuhrbewilligung .....	5
4.2.2	Kennzeichnung .....	5
4.2.3	Verpackung .....	5
4.2.4	Packungsbeilage.....	5
4.3	Import zur Abgabe an Dritte (Verkauf).....	6
4.3.1	Generaleinfuhrbewilligung .....	6
4.3.2	Zusätzliche Kennzeichnung zur ausländischen Kennzeichnung.....	6
4.3.3	Sprachen.....	6
4.3.4	Verpackung .....	6
4.3.5	Sicherheitsdatenblatt.....	6
4.3.6	Packungsbeilage.....	6
4.3.7	Meldepflicht .....	6
4.3.8	Jahresstatistik .....	7
4.4	Gebühren .....	7
<b>5.</b>	<b>Recht am geistigen Eigentum</b> .....	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Adresse für Rückfragen</b> .....	<b>7</b>

# Das Wichtigste im Überblick

## Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Die Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel prüft ausländische Pflanzenschutzmittel (PSM), die zum Parallelimport vorgeschlagen werden, gemäss den gesetzlichen Vorschriften (Art. 36–38 Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV).

Es dürfen nur ausländische PSM importiert werden, die im [PSM-Verzeichnis \(www.psm.admin.ch\)](http://www.psm.admin.ch) aufgeführt sind (Art. 36–38 PSMV).

Jeder, der seinen Wohn- oder Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz hat, kann ausländische PSM zur Aufnahme in die Liste vorschlagen (Art. 16 PSMV).

Nur Inhaber einer Generaleinfuhrbewilligung dürfen PSM importieren (Art. 77 PSMV).

Der Weiterverkauf dieser Produkte ist unter Berücksichtigung der Vorschriften für das Inverkehrbringen möglich (Art. 39 und 54–66 PSMV).

## Importvorschriften

Welche Vorschriften gelten für den Import von PSM zum <u>Eigengebrauch</u> ?	Welche Vorschriften gelten für den Import von PSM zur <u>Abgabe an Dritte</u> (Verkauf)?
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Eine Generaleinfuhrbewilligung besitzen (Ziff. 4.2.1)</li><li>2. Produkte mit ihrer Original-Kennzeichnung und -Verpackung importieren (Ziff. 4.2.2 und 4.2.3)</li><li>3. Packungsbeilage des PSM beschaffen (beinhaltet insbesondere die in der Schweiz bewilligten Anwendungen) (Ziff. 4.2.4)</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Eine Generaleinfuhrbewilligung besitzen (Ziff. 4.3.1)</li><li>2. Sicherstellen, dass die im Ausland angebrachte Kennzeichnung sichtbar bleibt und die zusätzlichen Angaben gemäss Schweizer Recht auf der Verpackung stehen (Ziff. 4.3.2)</li><li>3. Sicherstellen, dass die Kennzeichnung mindestens in der Amtssprache des Verkaufsgebietes abgefasst ist (Ziff. 4.3.3)</li><li>4. Das Produkt in seiner Originalverpackung importieren und verkaufen (Ziff. 4.3.4)</li><li>5. Sicherheitsdatenblatt und Packungsbeilage bei der Abgabe aushändigen (Ziff. 4.3.5 und 4.3.6)</li><li>6. Die Anmeldestelle für Chemikalien innerhalb von drei Monaten nach dem erstmaligen Inverkehrbringen im Verkaufsgebiet informieren (Ziff. 4.3.7)</li><li>7. Dem BLW das jährliche Umsatzvolumen mit PSM melden (Ziff. 4.3.8)</li></ol>

## 1. Einleitung

Die Artikel 36–38 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV)<sup>1</sup> regeln die Zulassung von ausländischen Pflanzenschutzmitteln (PSM). Die Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel führt eine Liste von im Ausland zugelassenen PSM, die die gesetzlichen Auflagen erfüllen, die sogenannte «Liste der nicht bewilligungspflichtigen PSM» (im Folgenden: «Liste»). PSM, die in die Liste aufgenommen sind, sind zugelassen (Art. 36 Abs. 1 PSMV).

Ein PSM kann insbesondere in die Liste aufgenommen werden, wenn in der Schweiz ein PSM (Referenzprodukt) bewilligt ist, das gleichartige wertbestimmende Eigenschaften, namentlich den gleichen Gehalt an Wirkstoffen, aufweist und zum gleichen Zubereitungstyp gehört (Art. 36 PSMV Abs. 2).

Die Liste wird regelmässig ergänzt und aktualisiert. Die Ergänzungen und Streichungen von PSM werden per Allgemeinverfügungen im Bundesblatt<sup>2</sup> veröffentlicht. Die Liste der für den Parallelimport zugelassenen PSM ist in das [PSM-Verzeichnis](#)<sup>3</sup>, das auf der Website des Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) aufgeschaltet ist, integriert.

Als Import gilt das Inverkehrbringen des PSM (Art. 3 Abs. 1 Bst. i). Erfolgt der Import zum Eigengebrauch, muss sich der Importeur in der von der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel bereitgestellten Packungsbeilage<sup>4</sup> über das Produkt und seine bewilligten Anwendungen informieren. Verfolgt der Import einen kommerziellen Zweck, muss der Importeur die Vorschriften für das Inverkehrbringen beachten, den Import der Anmeldestelle Chemikalien kommunizieren und die Verkaufsmengen jährlich dem BLW melden. Wer PSM importieren möchte, muss Inhaber einer vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ausgestellten Generaleinfuhrbewilligung (GEB)<sup>5</sup> sein.

Das Bewilligungsverfahren und die Vorschriften für das Inverkehrbringen eines importierten PSM werden nachfolgend beschrieben.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die wichtigsten Rechtsgrundlagen, die den Parallelimport von PSM regeln, sind:

- das Landwirtschaftsgesetz (LwG)<sup>6</sup>;
- die Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)<sup>1</sup>;
- die Chemikalienverordnung (ChemV)<sup>7</sup>;
- die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)<sup>8</sup>.

---

<sup>1</sup> SR 916.161

<sup>2</sup> [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Bundesrecht > [Bundesblatt](#)

<sup>3</sup> [www.psm.admin.ch](http://www.psm.admin.ch)

<sup>4</sup> [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Zulassung Pflanzenschutzmittel > Anwendung und Vollzug > Import > Packungsbeilagen

<sup>5</sup> [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Nachhaltige Produktion > Pflanzenschutz > Pflanzenschutzmittel > Bewilligungsverfahren > Gesuch zu Parallelimport > [Gesuch um Erteilung einer Generaleinfuhrbewilligung für Pflanzenschutzmittel](#)

<sup>6</sup> SR 910.1

<sup>7</sup> SR 813.11

<sup>8</sup> SR 814.81

### 3. Vorgehen

#### 3.1 Vorschlag für die Aufnahme eines PSM in die Liste

Jeder, der seinen Wohn- oder Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz hat, kann sich an die Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel wenden, um die Aufnahme eines im Ausland zugelassenen PSM in die Liste vorzuschlagen (Art. 16 PSMV). Vorschläge können anhand des online verfügbaren Formulars<sup>9</sup> für den Antrag auf Aufnahme von Pflanzenschutzmitteln für den Parallelhandel eingereicht werden. Seitens der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel wird keine Korrespondenz geführt bezüglich der Zulassung der PSM.

Jedem Vorschlag sind Informationen zum ausländischen Produkt beizulegen (Art. 36 Abs. 2 und 3 PSMV). Diese Informationen sind namentlich im Sicherheitsdatenblatt enthalten, das der Verkäufer – wie in der EU – dem Käufer aushändigen muss. Die Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel kann bei den Verfassern des Vorschlags zusätzliche Informationen und Dokumentationen einfordern (Art. 36 Abs. 3 PSMV). Die Vorschläge sind der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel bis am **30. September** des laufenden Jahres einzureichen.

Die folgenden Informationen müssen den Vorschlägen für die Aufnahme in die Liste beigelegt werden (siehe auch Formular<sup>9</sup> auf der Website):

- der Name und die Adresse des Verfassers des Vorschlags;
- der Handelsname des PSM;
- der Name und die Adresse des Bewilligungsinhabers im Ausland;
- die ausländische Zulassungsnummer;
- das Herkunftsland;
- die Wirkstoffe und ihre Konzentration;
- der Zubereitungstyp;
- das Sicherheitsdatenblatt auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch;
- die Gefahrenhinweise (H-Sätze bezüglich der in Absatz 2 des Sicherheitsdatenblatt aufgeführten Gefahren);
- ein Vorschlag für ein Schweizer Referenzprodukt (es muss namentlich den gleichen Gehalt an
- Wirkstoffen aufweisen und zum gleichen Zubereitungstyp gehören).

Es werden nur Produkte berücksichtigt, die die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und für die die im Aufnahmeverfahren geforderten Dokumente mit dem Vorschlag eingereicht wurden. Informationen, die nach Beginn des Bewilligungsverfahrens zugestellt werden, werden nicht berücksichtigt. Bitte stellen Sie sicher, dass die zugestellten Informationen der aktuellen Zulassung des genannten PSM entsprechen und dass das PSM zum Zeitpunkt des Vorschlags im Ausland zugelassen ist.

#### 3.2 Bewilligungsverfahren

Die Zulassungsstelle prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 36 und 37 Abs. 1 PSMV). Sie verlässt sich dabei auf die Angaben im Verzeichnis der PSM im Herkunftsland (Art. 37 Abs. 1 PSMV). Den Inhabern der Bewilligungen für das Referenzprodukt wird eine Frist von 60 Tagen gesetzt, um geltend zu machen, dass ein Patentschutz vorhanden ist (Art. 37 Abs. 2 PSMV). Seitens der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel wird keine Korrespondenz geführt bezüglich der Zulassung der PSM.

---

<sup>9</sup> [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Zulassung Pflanzenschutzmittel > Gesuche und Anträge > Anträge Parallelimporte

---

Die Zulassungsstelle nimmt das PSM per Allgemeinverfügung, die im Bundesblatt veröffentlicht wird, in die Liste auf (Art. 37 Abs. 3 und 4 PSMV). Das ausländische PSM ist offiziell in die Liste aufgenommen und zum Import zugelassen, sobald es im [PSM-Verzeichnis](#) aufgeführt ist. Das Verfahren dauert mindestens 12 Monate. Seitens der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel wird keine Korrespondenz geführt bezüglich der Zulassung der PSM.

## 4. Einfuhr von PSM

### 4.1 Welche PSM sind für den Parallelimport zugelassen?

Es dürfen nur PSM in die Schweiz importiert werden, die gemäss PSM-Verzeichnis für den Parallelimport zugelassen sind. Mit anderen Worten bedeutet dies: (i) der Name des PSM, (ii) die ausländische Zulassungsnummer und (iii) die eidgenössische Zulassungsnummer (Schweizer Zulassungsnummer) müssen mit den Daten im [PSM-Verzeichnis](#)<sup>3</sup> übereinstimmen.

### 4.2 Import zum Eigengebrauch

#### 4.2.1 Generaleinfuhrbewilligung

Nur Inhaber einer Generaleinfuhrbewilligung (GEB) für PSM dürfen PSM in die Schweiz importieren. Das Gesuch für eine GEB für PSM wird beim BLW anhand des Gesuchformulars<sup>10</sup>, das auf der Website des BLW aufgeschaltet ist, eingereicht und muss vor der ersten Einfuhr von ausländischen PSM vorliegen. Die GEB ist unbefristet gültig und nicht übertragbar.

Bei jeder Einfuhr muss die GEB-Nummer auf den Zolldokumenten ausgewiesen werden. Die GEB für PSM, die vom BLW vergeben werden, gelten ausschliesslich für den Import von PSM, nicht jedoch von Produkten anderer Kategorien.

#### 4.2.2 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des PSM muss die Gefahrenkennzeichnung mit Gefahrenpiktogramm, Warnhinweis sowie P- und H-Sätzen enthalten und muss den einschlägigen ausländischen Bestimmungen entsprechen (Art. 55 Abs. 4 PSMV). Die im Ausland angebrachte Etikette muss auf der Verpackung sichtbar bleiben.

#### 4.2.3 Verpackung

Importierte PSM sind in der ausländischen Originalverpackung zu belassen. (Art. 54 Abs. 5 PSMV).

#### 4.2.4 Packungsbeilage

Importierte PSM dürfen in der Schweiz nur für die von der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel bewilligten Verwendungszwecke gebraucht werden. Die Angaben zu den möglichen Verwendungen des PSM und den Auflagen, die an diese Verwendung geknüpft sind, sind jene des Referenzprodukts. Sie sind in der Packungsbeilage festgehalten, die von der Zulassungsstelle ausgefertigt und auf der Website des BLV publiziert wird<sup>11</sup>. Sie werden automatisch angepasst bei Änderungen der möglichen Verwendungen oder der Auflagen, die an die Verwendung des Referenzprodukts geknüpft sind.

Berufliche Verwender müssen die Packungsbeilage auf der Website des BLV selbst übernehmen (Art. 37 Abs. 5 PSMV).

---

<sup>10</sup> [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Nachhaltige Produktion > Pflanzenschutz > Pflanzenschutzmittel > Bewilligungsverfahren > Gesuch zu Parallelimport > [Gesuch um Erteilung einer Generaleinfuhrbewilligung für Pflanzenschutzmittel](#)

<sup>11</sup> [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Zulassung Pflanzenschutzmittel > Anwendung und Vollzug > Import > Packungsbeilagen

### 4.3 Import zur Abgabe an Dritte (Verkauf)

#### 4.3.1 Generaleinfuhrbewilligung

Es gelten die Vorschriften gemäss Kapitel 4.2.1.

#### 4.3.2 Zusätzliche Kennzeichnung zur ausländischen Kennzeichnung

Nebst den Vorschriften gemäss Kapitel 4.2.2 muss die im Ausland angebrachte Etikette auf der Verpackung sichtbar bleiben und es müssen die folgenden zusätzlichen Angaben auf der Verpackung angebracht sein:

- die zugeteilte schweizerische Zulassungsnummer;
- der Name und die Adresse des Importeurs;
- die Chargennummer und das Herstellungsdatum der Zubereitung; bei PSM, die im Ausland nach Artikel 52 (Parallelhandel) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009<sup>12</sup> zugelassen sind, sind die Chargennummer und das Herstellungsdatum zu verwenden, die im Ursprungsmitgliedstaat gemäss der genannten Verordnung verwendet werden.

#### 4.3.3 Sprachen

Die Kennzeichnung muss mindestens in der Amtssprache des Verkaufsgebietes abgefasst sein (Art. 57 Abs. 2 PSMV).

#### 4.3.4 Verpackung

Es gelten die Vorschriften gemäss Kapitel 4.2.3.

#### 4.3.5 Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Schweizer Bestimmungen muss ein Sicherheitsdatenblatt nach den Artikeln 19–22 der ChemV<sup>13</sup> (Verweis in Art. 59 PSMV) erstellt und abgegeben werden. Die Sicherheitsdatenblätter können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage sind sie in Papierform abzugeben.

#### 4.3.6 Packungsbeilage

PSM dürfen in der Schweiz nur für die von der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel bewilligten Verwendungszwecke gebraucht werden. Die Angaben zu den möglichen Verwendungen des PSM und die Auflagen im Zusammenhang mit dieser Verwendung sind dieselben wie beim in der Schweiz bewilligten Referenzprodukt. Sie sind in den Packungsbeilagen<sup>14</sup> festgehalten, die von der Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel ausgefertigt und auf der Website des BLV publiziert werden. Sie werden automatisch angepasst bei Änderungen der möglichen Verwendungen oder der Auflagen, die an die Verwendung des Referenzprodukts geknüpft sind.

Die Packungsbeilage muss bei der Abgabe des Produkts ausgehändigt werden (Art. 37 Abs. 5 PSMV).

#### 4.3.7 Meldepflicht

Wer PSM importiert, muss dies der Anmeldestelle für Chemikalien innerhalb von drei Monaten nachdem erstmaligen Inverkehrbringen im Verkaufsgebiet melden (Art. 39 PSMV). Inhalt und Form der Meldung richten sich nach den Artikeln 49–51 der ChemV. Weitere Informationen zur Meldepflicht erhalten

---

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, Abl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

<sup>13</sup> SR 813.11

<sup>14</sup> [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Zulassung Pflanzenschutzmittel > Anwendung und Vollzug > Import > Packungsbeilagen

Sie auf der Website der Anmeldestelle Chemikalien<sup>15</sup>. Anschliessend wird jedes PSM in das Produktregister Chemikalien (RPC)<sup>16</sup> aufgenommen.

#### 4.3.8 Jahresstatistik

Wer PSM zu kommerziellen Zwecken importiert, muss dem BLW jährlich das Umsatzvolumen mit PSM (Art. 62 Abs. 2 PSMV) anhand eines online verfügbaren Formulars<sup>17</sup> kommunizieren.

#### **4.4 Gebühren**

Gemäss Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Gebührenverordnung BLV) vom 30. Oktober 1985, Art. 24c, Abs. h wird für die Bearbeitung eines Zulassungsgesuchs für im Ausland zugelassene Pflanzenschutzmittel, die in der Schweiz bewilligten Pflanzenschutzmitteln entsprechen (Art. 36 Abs. 3 PSMV), eine Gebühr von 50.- erhoben.

### **5. Recht am geistigen Eigentum**

Die Bestimmungen des Rechtes am geistigen Eigentum sind vorbehalten.

### **6. Adresse für Rückfragen**

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel gerne zur Verfügung.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV  
Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel  
Schwarzenburgstrasse 155, CH-3003 Bern  
Tel. +41 58 462 85 16  
[psm@blv.admin.ch](mailto:psm@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

---

<sup>15</sup> [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch)

<sup>16</sup> [RPC \(admin.ch\)](http://RPC.admin.ch)

<sup>17</sup> [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) > Nachhaltige Produktion > Pflanzenschutz > Pflanzenschutzmittel > Bewilligungsverfahren > [Erhebungsblatt PSM-Verkauf 2020](#)